

Entgeltordnung für die Musikschule Flensburg

§ 1 Entgelt für den Musikunterricht

		Kinder, Schülerinnen und Schüler, Auszubildende		Erwachsene	
		€/mtl.	€/jährl.	€/mtl.	€/jährl.
A -	Musikalische Früherziehung	15,--	180,--		
B -	Gruppenunterricht				
	1. 45 Minuten zwei Schüler/innen	38,--	456,--	51,--	612,--
	2. 45 Minuten drei Schüler/innen	30,--	360,--	38,--	456,--
	3. 45 Minuten ab vier Schüler/innen	25,--	300,--	33,--	396,--
	4. 60 Minuten zwei Schüler/innen	51,--	612,--	66,--	792,--
	5. 60 Minuten drei Schüler/innen	38,--	456,--	51,--	612,--
	6. 60 Minuten ab vier Schüler/innen	33,--	396,--	43,--	516,--
C -	Einzelunterricht				
	1. 30 Minuten	57,--	684,--	66,--	792,--
	2. 45 Minuten	69,--	828,--	81,--	972,--
D -	Ensembleunterricht (Spielgemeinschaften, Orchester, Musiktheorie, Chor usw.)				
	1. Schüler/innen, die zusätzlich Instrumental- bzw. Vokalunterricht an der Musikschule Erhalten			5,--	60,--
	2. Schüler/innen ohne Instrumental- bzw. Vokalunterricht und Mitglied im Trägerverein			7,--	84,--
	3. Schüler/innen ohne Instrumental- bzw. Vokalunterricht und nicht Mitglied im Trägerverein			10,--	120,--
	4. Schüler/innen in besonderen Arbeitsgemeinschaften (ab vier Schüler/innen)			20,--	240,--
E -	Populärbereich				
	1. Bandtraining ohne Instrumentalunterricht (60 Minuten - ab 5 Schüler/innen)			25,--	300,--
	2. Bandtraining zusätzlich Instrumentalunterricht in der Gruppe (45 Minuten)			51,--	612,--
	3. Bandtraining zusätzlich Instrumental-Einzelunterricht (30 Minuten)			71,--	852,--
	4. Bandtraining zusätzlich Instrumental-Einzelunterricht (45 Minuten)			87,--	1.044,--
F -	Tanz				
		Kinder, Schülerinnen und Schüler, Auszubildende		Erwachsene und Fortgeschrittene	
		mtl.	jährl.	mtl.	jährl.
	60 Minuten Gruppenunterricht mit variabler Schülerzahl	20,--	240,--	25,--	300,--
G -	Leihgebühr für Musikinstrumente			9,--	
H -	Einmalige Bearbeitungsgebühr bei der Einteilung zum Unterricht			10,--	

§ 2 Ermäßigung und Erlaß von Entgelten für den Musikunterricht

1. Werden Geschwister unterrichtet, wird folgende Ermäßigung gewährt (Geschwisterermäßigung):

Für das 2. Kind $\frac{1}{4}$ der vollen Gebühr
Für jedes weitere Kind $\frac{1}{2}$ der vollen Gebühr

2. Werden mehrere gebührenpflichtige Fächer unterrichtet, wird folgende Ermäßigung gewährt (Mehrfächerermäßigung):

Für das 2. Fach $\frac{1}{4}$ der vollen Gebühr
Für jedes weitere Fach $\frac{1}{2}$ der vollen Gebühr

Es kann jeweils nur die Geschwister- oder Mehrfächerermäßigung in Anspruch genommen werden, wobei jeweils für den Entgeltspflichtigen die kostengünstigere Ermäßigung berücksichtigt wird.

3. Entgelte können zur Begabtenförderung ermäßigt oder erlassen werden. Für Sozialpaßinhaber/inner wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

Über Ermäßigung oder Erlaß entscheidet die Leiterin/der Leiter der Musikschule.

§ 3 Geltungsdauer, Zahlungsweise, Kündigung

1. Die Entgelte für den Musikunterricht sind Jahresentgelte.
2. Das Unterrichtsentgelt ist entweder in einer Summe im voaus zu bezahlen oder wird per Lastschrift von der Musikschule eingezogen. Bei Aufnahme des Unterrichts im Laufe des Jahres, ist das anteilige Unterrichtsentgelt in der gleichen Verfahrensweise zu entrichten.
3. Eine Kündigung von der Musikschule ist nach Ablauf einer Probezeit von drei Monaten jeweils zum 31. März und zum 30. September des Jahres möglich. Sie muß mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Musikschule zugegangen sein. Einzelheiten regelt die Schulordnung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten allen vorhergehenden Entgeltordnungen außer Kraft.

Flensburg, im November 2001